

# BERNSTEIN-POSTILLE | № 04/2008



Liebe Leser und Freunde des Bernstein-Verlags,

Viermal im Jahr bieten wir Ihnen mittels der »Bernstein-Postille« die Möglichkeit, sich über Interessantes und Neues aus unserem Verlag und der gesamten Buchbranche kostenlos zu informieren. Einzelne Neuigkeiten und Berichte werden in verschiedene *Rubriken* unterteilt: neben Informationen »Aus dem Verlag« sollen auch allgemeinere Buch-Themen angesprochen werden. Der »Terminkalender« fokussiert sich auf die hauseigenen Veranstaltungen wie zum Beispiel Lesungen, wird aber auch interessante Hinweise auf andere Buch-Ereignisse enthalten. In einer Rubrik »Rund um's Buch« wollen wir Ihnen bibliophile Informationen zur Verfügung stellen. Die »Bernstein-Postille« erreicht die interessierte Leserschaft auf verschiedenen Wegen.

Sie können unseren Newsletter über die Homepage [www.bernstein-verlag.de](http://www.bernstein-verlag.de) abonnieren, oder Sie besuchen den dortigen »Download-Bereich«. Hier finden Sie die einzelnen Postillen in einem chronologisch sortierten Archiv (pdf-Dateien).

Da Ihnen № 04/2008 der »Bernstein-Postille« vorliegt, wenn Sie diese Zeilen lesen, möchten wir Sie einladen, unser Informationsmedium auch künftig kontinuierlich zu nutzen. Gerne nehmen wir Ihre Themenvorschläge bzw. -wünsche für folgende Ausgaben auf. Die Leserschaft kann auch selbst zur Feder greifen und kleine Beiträge für unsere »Bernstein-Postille« schreiben; zu diesem Zweck steht Ihnen die Rubrik »Fremde Feder« zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns einfach über die unten angegebenen Kommunikationsdaten.

\*\*\*

Nun wünschen wir Ihnen kurzweilige Momente im Land der Bücher und eine interessante Lektüre unserer aktuellen »Bernstein-Postille«.

Bonn, Dezember 2008

Bernstein-Verlag, Gebr. Remmel

## [AUS DEM VERLAG]

Mit Blick auf das vergangene Jahr möchten wir uns bei den Kunden und Freunden unseres Verlages ganz herzlich für die Verbundenheit bedanken und wünschen Ihnen sowie Ihren Lieben eine besinnliche Adventszeit und dann von Herzen ...



© BV

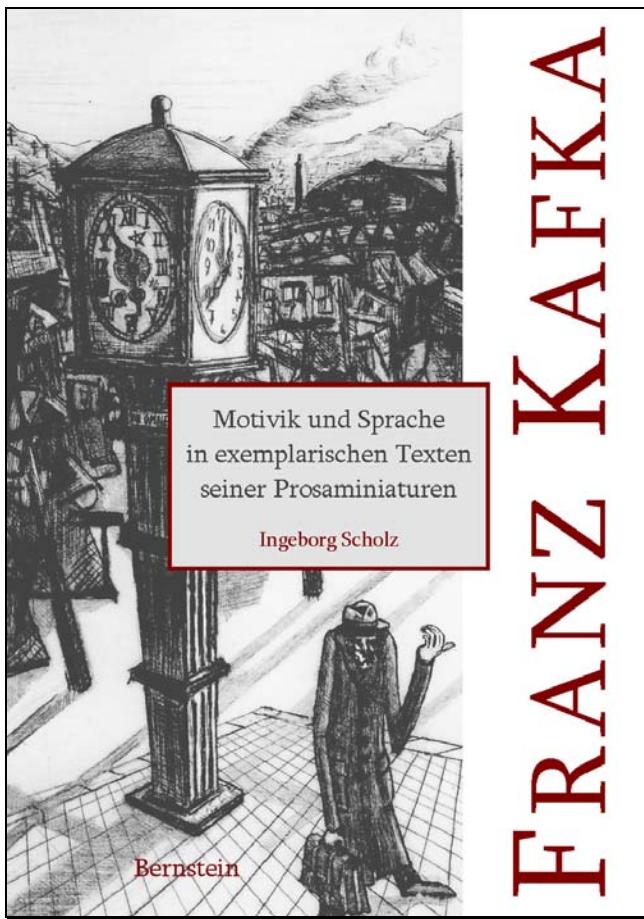
FROHE WEIHNACHTEN  
UND EINEN  
GUTEN RUTSCH IN DAS JAHR 2009 !!

Das Jahr 2008 neigt sich schon wieder seinem Ende zu! Für den Verlag waren die zurückliegenden Monate eine ereignisreiche Zeit. »Kalliope«, die Zeitschrift für Literatur und Kunst, erblickte das Licht der Welt und steht nunmehr kurz vor dem Erscheinen von Heft IV. In Ausgabe III/2008 war auch der bekannte Dichter Durs Grünbein unter den beteiligten Autoren zu finden; anlässlich seiner Lesung am 10. November 2008 im »Arithmeum« in Bonn signierte er den Verlegern die Ausgaben ihrer »Kalliope«.



Durs Grünbein signiert (auch) die Kalliope | © BV

Der Besuch der Buchmesse in Frankfurt gehörte wieder zu den Höhepunkten im Verlagsjahr. Viele »alte Bekannte« und Erstbesucher konnten am Bernstein-Stand begrüßt werden. Weiter unten finden Sie eine Photostrecke zu unserem Messebesuch ...



Motivik und Sprache  
in exemplarischen Texten  
seiner Prosaminiaturen

Ingeborg Scholz

Bernstein

Cover-Abbildung | © BV

Die Messe ist immer Anfang und Abschluß zugleich: so konnten sowohl mehrere Neuerscheinungen präsentiert, als auch zukünftige Vorhaben projektiert werden. Zu den Novitäten zählen auch die drei Kafka-Neuerscheinungen, die gerade 2008 (Kafkas Geburt jährt sich zum 125. Mal) von großem Interesse sind: Die Siegburger Literaturwissenschaftlerin, Dr. Ingeborg Scholz, widmet sich in ihrem Buch »*Franz Kafka. Motivik und Sprache in exemplarischen Texten seiner Prosaminiaturen*« Kafkas »kleiner Prosa«. In der Vorbemerkung heißt es: »Kafka hat eine besondere Vorliebe für »die kleine Prosa«; das geht aus Äußerungen hervor, in denen er sich über die längeren Erzählzusammenhänge seiner erst posthum veröffentlichten Romane bzw. Romanfragmente skeptisch äußert und sie sogar als künstlerisch misslungen bezeichnet hat. Wenn auch Forschung und Leserwelt sich diesem strengen Urteil keineswegs anschließen können, so ist dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen, dass es die kleinen epischen Formen sind, in denen sich seine spezifische Darstellungsweise am deutlichsten entfaltet [...]. Die Kurztexte und Skizzen sind Meisterwerke sprachlicher Präzision und einer überscharfen Beobachtung des Details, die in den meisten Fällen bei Einspannung jeglichen Kommentars nur wenige hieroglyphische Zeichen zulassen. Zugleich sind sie Spiegelungen jener durchgängigen Thematik in Kafkas Werk: der Konfrontation des Einzelnen mit der Welt, die als Gegenwelt empfunden und erlitten wird. Hier findet sich die radikale Enthüllung von Kafkas Sicht der *conditio humana*: ihre

Ungeborgenheit in der Welt und ihr Ausgeliefertsein an unkontrollierbare Mächte. Nichts drückt dies deutlicher aus als der Schlussatz seiner Erzählung »Ein Landarzt«: Einmal dem Fehlläuten der Nachtglocke gefolgt, – es ist niemals gutzumachen.« Nicht nur die Titelabbildung, sondern auch die ausdrucksstarken Begleitillustrationen der einzelnen Texte stammen von Jürgen Kiecker aus Bernau bei Berlin.

**Ingeborg Scholz** »*Franz Kafka. Motivik und Sprache in exemplarischen Texten seiner Prosaminiaturen*«, mit Radierungen von Jürgen Kiecker (Berlin), ISBN 978-3-939431-18-3, fadengeheftete Broschur, 96 Seiten, 12 x 19 cm, € 9,80.



Sabine Rothemann

»*Kleine Mutter mit Krallen*«  
Franz Kafka und das alte Prag

Betrachtendes Denken und Raumentwurf  
in der frühen Prosa

Bernstein

Cover-Abbildung | © BV

**Dr. Sabine Rothemann** lebt und arbeitet in Berlin und Freiburg als Publizistin und Dozentin. Aus ihrer Feder stammt die zweite Kafka-Neuerscheinung »*Kleine Mutter mit Krallen. Franz Kafka und das alte Prag. Betrachtendes Denken und Raumentwurf in der frühen Prosa*«. Der Klappentext zum Inhalt des Buches: »Die Prosastücke der Sammlung »Betrachtung« machen das Leben und die Atmosphäre in den alten Gassen mit ihren dunklen Winkeln, geheimnisvollen Gängen, blinden Fenstern, schmutzigen Höfen ... – wie Kafka gegenüber Gustav

Janouch äußert – wieder lebendig. Unter theoretischem Blickwinkel geht es um Raum und Räumlichkeit, die die fiktionalen Texte, jenseits ihres eigenen fiktionalen Raumes, den sie beanspruchen, zuallererst realiter gewissermaßen entwerfen. Dieser Entwurf vollzieht sich in der Bewegung von Innen nach Außen wie ebenso umgekehrt, des plötzlichen Aufbrechens in die Außenwelt, vom geschlossenen Zimmer weg, der Bewegung des Gehens in den Prager Gassen und schließlich wie der des Betrachtens dieser Welt aus den Innenräumen heraus. So entsteht eine Verbindung zwischen den Erzählungen und dem topografischen Phänomen Altstadt Prag. Die vorgeführten Schreibbewegungen in den Texten des Beteiligteins und des Unbeteiligtbleibens sind auch ein Spiegel von Franz Kafkas hochkomplexer Annäherung an seine kulturelle Tradition wie gleichermaßen seines Befremdens gegenüber dieser Tradition.«

**Sabine Rothemann** »*Kleine Mutter mit Krallen. Franz Kafka und das alte Prag. Betrachtendes Denken und Raumentwurf in der frühen Prosa*«, ISBN 978-3-939431-17-6, fadengeheftete Broschur, 128 Seiten, 12 x 19 cm, € 12,80.



Cover-Abbildung | © BV

Im Kafka-Jubiläumsjahr erscheint auch der zweite Band der Schriftenreihe der Deutschen Kafka-Gesellschaft, herausgegeben von Nadine A. Chmura, Präsidentin der Gesellschaft. Er dokumentiert zum einen die Beiträge der

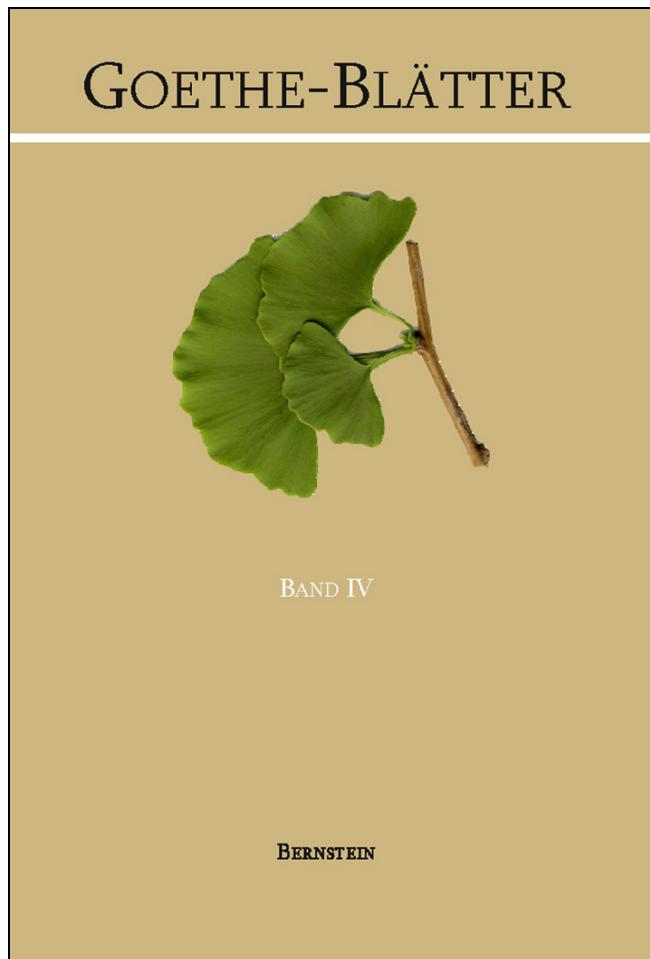
internationalen Tagung »Kafka lesen«, die am 21./22. Juli 2007 in Marburg stattfand, und versammelt zum anderen weitere wissenschaftliche Aufsätze zum Thema. Der Inhalt des Bandes setzt sich wie folgt zusammen: **Uta Degner**, Kafkas ›écriture automatique‹. Zur intermedialen Dimension seines Erzählers • **Werner Garstenauer**, Vom Wandel afamilialer Männlichkeit: Junggesellentum bei Kafka als Arbeit an dessen Mythos • **Steffen Greschonig**, ›Double bind‹ und diskursive Restriktion in Franz Kafkas »Proceß« • **Roman Halfmann**, Das Kafka-Problem – Wenn Autoren Kafka lesen • **Susanne Kaul**, Kafkas unzuverlässige Komik • **Christoph Kleinschmidt**, Schreibbare Texte. Lektürekonzepte bei Kafka und Barthes • **Małgorzata Klentak-Zabłocka**, Zur Konstruktion des Weiblichen in Kafkas »Process« und in »Ferdydurke« von Witold Gombrowicz • **Sophia Könemann**, Die Geste als ›Gag‹. Zum Spannungsfeld von Körper und Sprache in den Texten Franz Kafkas • **Elisa Martínez-Salazar**, Borges und seine Vorläufer: Borges' Kafka-Rezeption und ihre literarische Tradierung im spanischen Sprachraum • **Sandra Poppe**, Visualität lesen – Neue Lektürezugänge zu Kafkas Werken • **Markus Rassiller**, Schreiben als unmögliche Möglichkeit. Dynamisierte und entgleitende Beobachtungen in Franz Kafkas »Beschreibung eines Kampfes« • **Sascha Seiler**, Kafka und die populäre Kultur • **Anselm Weyer**, Zwänge der Ökonomie im Werk Franz Kafkas • **Roman Halfmann**, Das Gerichtsverfahren im Selbst: Philip Roth und Franz Kafka • **Katerina Karakassi**, Franz Kafka: ›Ein altes Blatt‹ • **Andrew Webber**, Kafkas Verwandlungskunst.

**Nadine Chmura (Hrsg.)** »*Kafka. Schriftenreihe der Deutschen Kafka-Gesellschaft e.V.*«, Band 2, ISBN 978-3-939431-24-4, ISSN 1864-9920, fadengeheftete Broschur, 304 Seiten, 15,5 x 23 cm, € 29,80.

\*\*\*

Neben Franz Kafka legt der Verlag einen weiteren Schwerpunkt auf ein anderes literarisches ›Schweregewicht‹: Goethe! Auch der Geheimrat aus Weimar war durch eine Bernstein-Neuerscheinung in Frankfurt vertreten. Nach längerem Warten konnte der vierte Band des Periodikums »Goethe-Blätter. Schriftenreihe der Goethe-Gesellschaft Siegburg e.V.« der Öffentlichkeit präsentiert werden. Herausgegeben von den Verlegern, die auch Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind, bietet der Band folgenden Inhalt: **Karsten Hein**, Ottilie von Goethe – Einsichten in das Haus am Frauenplan • **Heike Spies**, Großherzogin Luise von Sachsen-Weimar-Eisenach. Regentin zwischen Anspruch und Aufbruch • **Peter Anton von Arnim**, Bettine und Goethe • **Martin Bollacher**, Spinoza in der Laube zu Bensberg: Goethe, die Brüder Jacobi und die deutsche Spinoza-Renaissance • **Wolfgang Butzlaff**, Der französische und der italienische Faust in Opern von Berlioz, Gounod und Boito • **Claus Günzler**, Goethe und die Pädagogen – Vom Bildungsbegriff zum Schulprofil • **Andreas Hillert**, Ein Goethe-

Historien- und Erinnerungsbild aus seinem Weimarer Freundeskreis – [wohl von Carl August Schwerdgeburth]  
 ▪ **Katharina Mommsen**, Texte und Kontexte: Wie »Die Entstehung von Goethes Werken« entstand und entsteht  
 ▪ **Wolfgang Butzlaff**, Zwei Bücher über den alten Goethe: Martin Walser / Sigrid Damm (Doppelrezension) ▪ **Marie-Claire Albert**, Erinnerung (Letztes Blatt).



Cover-Abbildung | © BV

Stellvertretend sei auf zwei der Abhandlungen hingewiesen: eine kleine »Sensation« beleuchtet der Fund-Bericht von Andreas Hillert, der ein »Goethe-Historien- und Erinnerungsbild aus seinem Weimarer Freundeskreis« aufgetan und erworben hat, das er in seiner Studie dem Maler Carl August Schwerdgeburth zuweisen kann. Also: die Entdeckung eines »neuen« Goethe-Bildes!

Eine weitere Abhandlung widmet sich unter dem Titel »Goethe und die Pädagogen. Vom Bildungsbegriff zum Schulprofil« bildungstheoretischen Ansätzen und Grundlegungen in Goethes Denken und macht sie auf hochinteressante Weise für die aktuellen Bildungs- und Elite-Debatten und die Praxis fruchtbar.

**Andreas Remmel / Paul Remmel (Hrsg.)** »Goethe-Blätter. Schriftenreihe der Goethe-Gesellschaft Siegburg e.V.«, Band IV, ISBN 978-3-939431-24-4, ISSN 1867-3902, fadengeheftete Broschur, 320 Seiten, 20 s/w Abbildungen, eine farbige Faltkarte zum Ausklappen, 15,5 x 23 cm, € 29,80.



»Goethe in Paulinzella« | © BV

\*\*\*

Nach Erscheinen unserer letzten Postille wurde auch das »Bernstein-Regal« – die Miniaturen-Reihe des Verlags – mit den Bändchen № 1 bis № 3 der Öffentlichkeit vorgestellt. Bernstein wurde früh und weit gehandelt. Im 13. Jh. bildete sich ein Eigentumsrecht des Landesherren, das so genannte »Bernstein-Regal« heraus, das von den Herzögen von Pommerellen auf den Deutschen Orden und von diesem auf die Herzöge von Preußen überging. Seit dem 17. Jh. waren Königsberg und Danzig die Mittelpunkte der künstlerischen Bearbeitung (Q.: Die Zeit. Das Lexikon in 20 Bänden, Bd. 2: Bas-Chaq, s.v. »Bernstein«, S. 133).

Das hiesige »Bernstein-Regal« ist ein Regal im quasi-bibliothekarischen Sinne und möchte als »Miniaturen«-Reihe des Verlages kleineren (akademischen) Texten einen publizistischen Standort bieten.

Werke in Aufsatzstärke von ca. 25-30 DIN A4-Seiten (zzgl. etwaiger Abb.) können und sollen auf den einzelnen Disziplin-Böden des Regals ihren Raum finden. Die Texte werden in einem einheitlichen Reihenformat (12 x 21 cm) und -layout präsentiert. Beispielhaft ist hier an Aufsätze, Reden, einzelne Vorträge o.ä. zu denken.

▪ Bisher sind erschienen:

№ 1:

**Wolfgang Butzlaff**: »Die Leitwerte Freiheit und Sicherheit in der Goethezeit«, ISBN 978-3-939431-22-0, ISSN 1866-6094, € 3,00.

№ 2:

**Claus Günzler**: »Vom ›Park‹ in die ›Wildnis‹. Albert Schweitzers Modell einer elementaren Alltagsethik«, ISBN 978-3-939431-23-7, ISSN 1866-6094, € 3,00.

№ 3:

**Ingeorg Scholz**: »Von Himmel, Erde und Meer – Natur- und Landschaftsdarstellung in einer Auswahl

naturmagischer Gedichte von Peter Huchel«, ISBN 978-3-939431-25-1, ISSN 1866-6094, € 3,00.

▪ In Vorbereitung:

Nº 4:

**Henning Heske:** »Repression und Religion, Natur und Natürlichkeit. Aspekte der deutschsprachigen Lyrik der Gegenwart«, ISBN 978-3-939431-26-8, ISSN 1866-6094, € 3,00.

Nº 5:

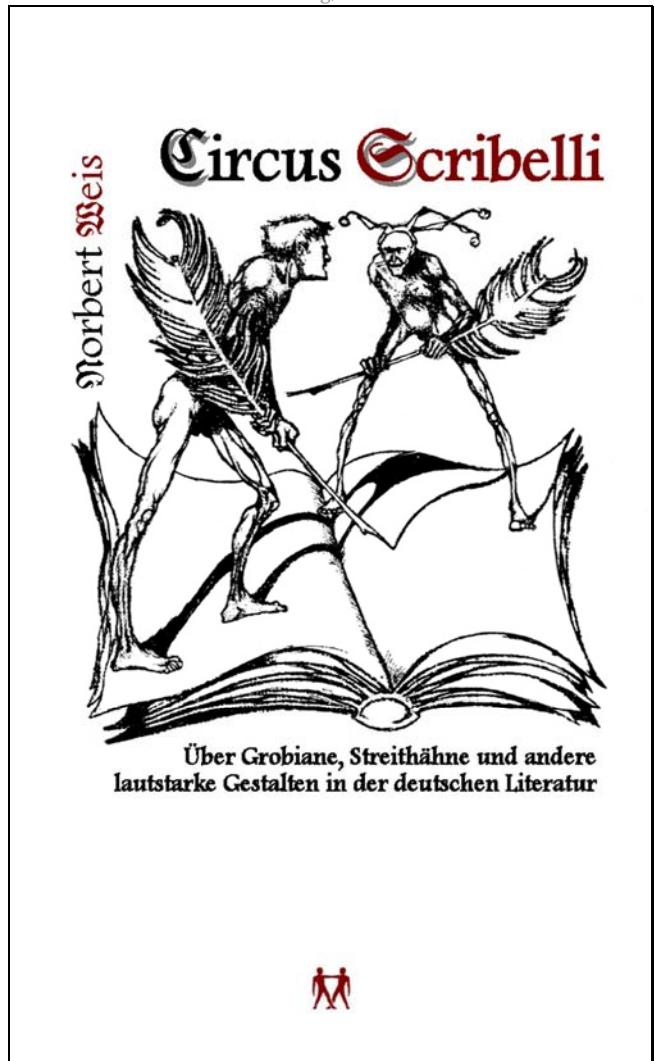
**Walter Schiffer:** »Der Gott der Bibel hat einen Namen: יהוה (JHWH)«, ISBN 978-3-939431-27-5, ISSN 1866-6094, € 3,00.

\*\*\*

Noch vor Versendung der Postille №1/2009 erscheint im Bernstein-Verlag ein Buch, das bereits jetzt auf großes Interesse stößt: »Circus Scribelli« von **Norbert Weis**. Der Untertitel verrät, worum es geht: »Über Grobiane, Streithähne und andere lautstarke Gestalten in der deutschen Literatur«. Norbert Weis befasst sich in diesem Werk auf populäre Weise mit »lautstarken« Auseinandersetzungen zwischen Autoren und Kritikern im Allgemeinen und den großen literarischen Kontroversen im Besonderen, beginnend im 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart.

Indes, so der Autor in der Einleitung, gehe es dabei erst in zweiter Linie um das *Was*, um den Gegenstand der Streitigkeiten. »Worum es hier in erster Linie geht, ist das *Wie*, ist die Art und Weise der Polemik, kurz: um Ungezogenheiten, serviert auf literarisch hohem Niveau. Zorn veredelt den Stil. Dass man den ausgesuchten Dreistigkeiten, mit denen sich Mitglieder der schreibenden Zunft immer mal wieder bedenken, mit Bewunderung, ja mit Vergnügen begegnet, lässt sich freilich nicht vermeiden; es liegt darin ein Reiz, den zu leugnen heuchlerisch wäre ... In diesem Sinne kommen hier zu Wort: die Streitlust, die Ruhmsucht, die Missgunst, die Häme. Hier wird geschossen, gelästert, gepöbelt und gestänkert – das alles auf publikumswirksame Weise. Beckmesser ist in seinem Element, dreht, von Posaunenklängen der Circuskapelle untermauert, seine Pirouetten. Hereinspaziert also ins Wunderland der Kanonaden, der Wortgefechte und Duelle! Hereinspaziert und Platz genommen in der Loge, wo vor uns, im Staub der Arena, die Wort-Artisten ihre Peitschen schwingen! Circus Scribelli gibt sich die Ehre!« Norbert Weis, 1936 am Mittelrhein geboren, lebt in Frankfurt am Main. Veröffentlichungen u.a. zu Fragen der Philosophie und Theologie.

**Norbert Weis** »Circus Scribelli. Über Grobiane, Streithähne und andere lautstarke Gestalten in der deutschen Literatur«, ISBN 978-3-939431-09-1, ca. 250 Seiten, gebunden, fadengeheftet, 12 x 19 cm, € 19,80.



Cover-Abbildung | © BV

\*\*\*

Weitere Titel und unser Postkartenprogramm finden Sie auch im Online-Shop auf der Homepage des Verlages unter [www.bernstein-verlag.de](http://www.bernstein-verlag.de)

*Die nationalen Endkunden erreicht die Bernstein-Sendung stets versandkostenfrei, sofern nicht anders vereinbart !!*

\*\*\*

Auch dieses Jahr wollen wir Ihnen mit der nachfolgenden Photostrecke einen kleinen Rückblick auf die diesjährige Buchmesse in Frankfurt ermöglichen:





Hier sieht man die oben erwähnte Faltkarte mit dem Bildnis »Goethe in Paulinzella« in Band IV der »Goethe-Blätter«, präsentiert von Ursula Lange und Franz Josef Wiegelmann, beide Vorstandsmitglieder der Goethe-Gesellschaft Siegburg e.V.





Dr. Claudia Weise (Freiburg)

Sie gibt gemeinsam mit Ahmad Milad Karimi (Freiburg)  
die »Kalliope. Zeitschrift für Literatur und Kunst«  
im Bernstein-Verlag heraus.



Auf Wiedersehen im Jahr 2009 ...

#### ▪ PREISAUSSCHREIBEN ▪

Die erfreulich hohe Resonanz auf das letzte Bernstein-Preisausschreiben (siehe »**Bernstein-Postille**«, № 03/2008, S. 5) ist für die Verleger Grund genug, auch hier traditionisierend vorzugehen. Dieses Mal stellen wir Ihnen die folgende Frage:

WEN ODER WAS BEZEICHNET DAS WORT ›BENEVENTANA‹?

Wenn Sie die Antwort wissen, senden Sie diese bitte unter Angabe Ihrer vollständigen Kontaktdaten per Post oder eMail an den Verlag (Stichwort: ›Bernstein-Preisausschreiben‹). Unter den richtigen Einsendungen verlosen wir ein Jahresabonnement unserer »Kalliope. Zeitschrift für Literatur und Kunst«. Einsendeschluss ist der 15. Januar 2009. Der Gewinner bzw. die Gewinnerin wird in der nächsten »**Bernstein-Postille**« bekannt gegeben. Die Antwort auf die Frage in Postille № 03/2008: »Was versteht die Buch-/Verlagsbranche unter einem ›Hurenkind?‹« wurde mehrmals richtig beantwortet: *Althergebrachte Bezeichnung für die am Anfang einer Kolumne stehende Ausgangszeile eines vorhergehenden Absatzes. Hurenkinder entstehen durch nicht korrigiertes Umbrechen eines gesetzten Textes. Aufgrund des*



*unschönen Satzbildes sollten Hurenkinder unter allen Umständen vermieden werden.* Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg und Glück bei der Beantwortung der aktuellen Frage!

\*\*\*

## ▪ Zusätzlicher Postweg

DHL-Postsendungen erreichen den Verlag Tag und Nacht über folgende Adresse:

Bernstein-Verlag, Gebr. Remmel  
21425920  
Packstation 104  
D-53115 Bonn

## ▪ TERMINKALENDER

▪ **BUCH-PRÄSENTATION: Donnerstag, 18. Dezember 2008, 19.00 Uhr;** Anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung der Goethe-Gesellschaft Siegburg e.V. präsentierte der Verlag den vierten Band der gesellschaftseigenen Schriftenreihe »Goethe-Blätter«. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten jeweils ein kostenloses Exemplar und können weitere zu Sonderkonditionen beim Verlag erwerben. Informationen zur Gesellschaft finden Sie im Internet unter [www.goethegesellschaft-su.de](http://www.goethegesellschaft-su.de)

## ▪ DER BERNSTEIN-VERLAG IN DER PRESSE

In dieser Rubrik finden Sie Hinweise auf die Presseberichterstattung über den Verlag. Die Volltexte können Sie auf unserer Homepage im Bereich »Presse« nachlesen.

▪ FRANKFURTER ALLGEMEINE / ZEITUNG ZUR BUCHMESSE, 17. Oktober 2008, S. 4:

Termine: Vorstellung Kafka-Schriftenreihe der Deutschen Kafka-Gesellschaft e.V.

▪ FRANKFURTER ALLGEMEINE / ZEITUNG ZUR BUCHMESSE, 18. Oktober 2008, S. 4:

Termine: Vorstellung Kafka-Schriftenreihe der Deutschen Kafka-Gesellschaft e.V.

▪ ALTMÜHL-BOTE (GUNZENHAUSEN) LOKALES, 23. Oktober 2008, S. 2:

Goethe und die antike Kunst. Vortrag von Nadine A. Chmura vor der Goethe-Gesellschaft Gunzenhausen e.V.

▪ GENERAL-ANZEIGER (AUSGABE SIEGBURG), 6. November 2008:

Erweiterung der »Blätter«. Goethe-Gesellschaft Siegburg präsentiert Band IV der Schriftenreihe.

▪ KÖLNER STADT-ANZEIGER (RHEIN-SIEG JOURNAL), 14. November 2008, S. 44:

Erhellendes zu Kafkas Miniaturen. Neues Buch von Ingeborg Scholz. Die Siegburger Literaturwissenschaftlerin deutet Sprache und Stil des Schriftstellers.

## ▪ RUND UM'S BUCH

Egal, welchen Entwicklungen, Strömungen und Neuerungen sich das Verlagswesen auch ausgesetzt, unterworfen und ausgeliefert sieht, das Thema des unerlaubten Nachdrucks bzw. der unerlaubten Vervielfältigung bleibt stets von gleich hohem Interesse. In der Rubrik »Rund um's Buch« finden Sie nachfolgend einen Beitrag von Immanuel Kant zu diesem Thema. Der Aufsatz wurde erstmalig 1785 in der Zeitschrift »Berlinische Monatsschrift« 05 (Mai), S. 403-417 publiziert. In diesem Aufsatz begründet Kant die Unrechtmäßigkeit des nicht autorisierten Nachdrucks. Die Rechte des Verlegers über den Nachdruck werden ersichtlich, wenn man den Verleger als Stellvertreter des Verfassers (und nicht als Eigentümer eines abzubildenden Exemplars) begreift. Ein Buch ist nämlich kein Objekt, das man besitzt und auch wieder verkaufen kann, sondern die Rede des Autors, also eine Handlung, die der Verleger im Namen des Autors vollzieht. Kant schreibt ...

[S. 403]VON DER UNRECHTMÄßIGKEIT  
DES BÜCHERNACHDRUCKS.

Diejenigen, welche den Verlag eines Buchs als den Gebrauch des Eigenthums an einem Exemplare (es mag nun als Manuskript vom Verfasser, oder als Abdruck desselben von einem schon vorhandenen Verleger auf den Besitzer gekommen sein) ansehen und alsdann doch durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sei des Verfassers, oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrucken, – können damit niemals zum Zwecke kommen. Denn das Eigenthum des Verfassers an seinen Gedanken (wenn man gleich einräumt, daß ein solches nach äußern Rechten statt finde) bleibt ihm ungeachtet des Nachdrucks; und da nicht einmal füglich eine ausdrückliche Einwilligung der Käufer eines Buchs zu einer solchen Einschränkung ihres Eigenthums statt finden kann<sup>1</sup>, [S. 404]wie viel weniger wird eine

<sup>1</sup> Würde es wohl ein Verleger wagen, jeden bei dem Ankaufe seines Verlagswerks an die Bedingung zu binden, wegen Veruntreuung eines fremden ihm anvertrauten Guts angeklagt zu werden, wenn mit seinem Vorsatz, oder auch durch seine Unvorsichtigkeit das Exemplar, das er verkauft, zum Nachdrucke gebraucht würde? Schwerlich würde jemand dazu einwilligen: weil er sich dadurch allerlei Beschwerlichkeit der Nachforschung und Verantwortung aussetzen würde. Der Verlag würde jenem also auf dem Halse bleiben.

bloß präsumirte zur Verbindlichkeit derselben zureichen?

Ich glaube aber Ursache zu haben, den Verlag nicht als das Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäftes im Namen eines andern, nämlich des Verfassers, anzusehen, und auf diese Weise die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckens leicht und deutlich darstellen zu können. Mein Argument ist in einem Vernunftschlusse enthalten, der das Recht des Verlegers beweiset; dem ein zweiter folgt, welcher den Anspruch des Nachdruckers widerlegen soll.

### I. Deduktion des Rechts des Verlegers gegen den Nachdrucker.

Wer ein Geschäft eines andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen möchte, abzutreten und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.

[S. 405] Nun ist der Nachdrucker ein solcher, der ein Geschäft eines andern (des Autors) u.s.w. Also ist er gehalten, diesem, oder seinem Bevollmächtigten (dem Verleger) u.s.w.

#### Beweis des Obersatzes.

Da der sich eindringende Geschäftsträger unerlaubter Weise im Namen eines andern handelt, so hat er keinen Anspruch auf den Vortheil, der aus diesem Geschäft entspringt; sondern der, in dessen Namen er das Geschäft führt, oder ein anderer Bevollmächtigter, welchem jener es anvertraut hat, besitzt das Recht, diesen Vortheil als die Frucht seines Eigenthums sich zuzueignen. Weil ferner dieser Geschäftsträger dem Rechte des Besitzers durch unbefugte Einmischung in fremde Geschäfte Abbruch thut, so muß er nothwendig allen Schaden vergüten. Dieses liegt ohne Zweifel in den Elementarbegriffen des Naturrechts.

#### Beweis des Untersatzes.

Der erste Punkt des Untersatzes ist: daß der Verleger durch den Verlag das Geschäft eines andern treibe. – Hier kommt alles auf den Begriff eines Buchs oder einer Schrift überhaupt, als einer Arbeit des Verfassers, und auf den Begriff des Verlegers überhaupt (er sei bevollmächtigt oder nicht) an: ob nämlich ein Buch eine Waare sei, die der Autor, es sei mittelbar oder [S. 406] vermittelst eines andern, mit dem Publikum verkehren, also mit oder ohne Vorbehalt gewisser Rechte veräußern kann; oder ob es vielmehr ein bloßer Gebrauch seiner Kräfte (*opera*) sei, den er andern zwar verwilligen (*concedere*), niemals aber veräußern (*alienare*) kann; ferner: ob der

Verleger sein Geschäft in seinem Namen, oder ein fremdes Geschäft im Namen eines andern treibe. In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf und vermittelt nur die Überbringung dieser Rede ans Publikum. Das Exemplar dieser Rede, es sei in der Handschrift oder im Druck, mag gehören, wem es wolle; so ist doch, dieses für sich zu brauchen, oder damit Verkehr zu treiben, ein Geschäft, das jeder Eigentümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemand öffentlich reden zu lassen, seine Rede als solche ins Publikum zu bringen, das heißt, in jenes Namen reden und gleichsam zum Publikum sagen: »Durch mich läßt ein Schriftsteller euch dieses oder jenes buchstäblich hinterbringen, lehren etc. Ich verantworte nichts, selbst nicht die Freiheit, die jener sich nimmt, öffentlich durch mich zu reden; ich bin nur der Vermittler der Gelangung an euch;« [S. 407] das ist ohne Zweifel ein Geschäft, welches man nur im Namen eines andern, niemals in seinem eigenen (als Verleger) verrichten kann. Dieser schafft zwar in seinem eigenen Namen das stumme Werkzeug der Überbringung einer Rede des Autors ans Publikum<sup>2</sup>) an; aber daß er gedachte Rede durch den Druck ins Publikum bringt, mithin daß er sich als denjenigen zeigt, durch den der Autor zu diesem redet, das kann er nur im Namen des andern thun.

Der zweite Punkt des Untersatzes ist: daß der Nachdrucker nicht allein ohne alle Erlaubniß des Eigentümers das Geschäft (des Autors), sondern es sogar wider seinen Willen übernehme. Denn da er nur darum Nachdrucker ist, weil er einem andern, der zum Verlage vom Autor selbst bevollmächtigt ist, in sein Geschäft greift: so fragt sich, ob der Autor noch einem andern dieselbe Befugniß ertheilen und dazu einwilligen könne. Es ist aber klar: daß, weil alsdann jeder von beiden, der erste [S. 408] Verleger und der sich nachher des Verlags anmaßende (der Nachdrucker), des Autors Geschäft mit einem und demselben ganzen Publikum führen würde, die Bearbeitung des einen die des andern unnütz und für jeden derselben verderblich machen müsse; mithin ein Vertrag des Autors mit einem Verleger mit dem Vorbehalt, noch außer diesem einem andern den Verlag seines Werks erlauben zu dürfen, unmöglich sei; folglich der Autor die Erlaubniß dazu keinem andern (als Nachdrucker) zu ertheilen befugt gewesen, diese also vom letztern auch

<sup>2</sup> Ein Buch ist das Werkzeug der Überbringung einer Rede ans Publikum, nicht bloß der Gedanken, wie etwa Gemälde, symbolische Vorstellung irgend einer Idee oder Begebenheit. Daran liegt hier das Wesentlichste, daß es keine Sache ist, die dadurch überbracht wird, sondern eine opera, nämlich Rede, und zwar buchstäblich. Dadurch, daß es ein stummes Werkzeug genannt wird, unterscheide ich es von dem, was die Rede durch einen Laut überbringt, wie z. B. ein Sprachrohr, ja selbst der Mund anderer ist.

## II. Widerlegung des vorgeschützten Rechts des Nachdruckers gegen den Verleger.

nicht einmal hat präsumirt werden dürfen; folglich der Nachdruck ein gänzlich wider den erlaubten Willen des Eigenthümers und dennoch ein in dessen Namen unternommenes Geschäft sei.

\*\*\*

Aus diesem Grunde folgt auch, daß nicht der Autor, sondern sein bevollmächtigter Verleger lädirt werde. Denn weil jener sein Recht wegen Verwaltung seines Geschäftes mit dem Publikum dem Verleger gänzlich und ohne Vorbehalt, darüber noch anderweitig zu disponiren, überlassen hat: so ist dieser allein Eigenthümer dieser Geschäftsführung, und der Nachdrucker thut dem Verleger Abbruch an seinem Rechte, nicht dem Verfasser.

\*\*\*

[S. 409] Weil aber dieses Recht der Führung eines Geschäftes, welches mit pünktlicher Genauigkeit eben so gut auch von einem andern geführt werden kann, – wenn nichts besonders darüber verabredet worden, für sich nicht als unveräußerlich (*jus personalissimum*) anzusehen ist; so hat der Verleger Befugniß, sein Verlagsrecht auch einem andern zu überlassen, weil er Eigenthümer der Vollmacht ist; und da hiezu der Verfasser einwilligen muß, so ist der, welcher aus der zweiten Hand das Geschäft übernimmt, nicht Nachdrucker, sondern rechtmäßig bevollmächtigter Verleger, d. i. ein solcher, dem der vom Autor eingesetzte Verleger seine Vollmacht abgetreten hat.

[ANZEIGE]

bis April 2009

**ANTIQARIUS**  
Antiquariat & Café

Veranstaltungsprogramm

- Donnerstag, 15. Januar 2009, 19:30 Uhr  
Anne Haigis - DIE deutsche Bluesstimme!
- Donnerstag, 5. Februar 2009, 19:30 Uhr  
Klaus der Geiger und Salossi  
Der deutsche Straßenmusiker
- Donnerstag, 14. März 2009, 19:30 Uhr  
Lange ErzählNacht mit Corinna Dommes  
Der Klassiker im Antiquarius
- Donnerstag, 2. April 2009, 19:30 Uhr  
Le grand Lustucru:  
Lars Duppler Trio spielt Kurt Weill



**ANTIQARIAT UND CAFÉ ANTIQUARIUS**  
Geschäftsgeber Volker Schliwa  
Bonner Talweg 14 • 53113 Bonn  
Telefon 0228.92679-40 • Fax -41  
Di.-So. 12-23 Uhr • [www.buch-antiquarius.de](http://www.buch-antiquarius.de)

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: ob nicht dadurch, daß der Verleger das Werk seines Autors im Publikum veräußert, mithin aus dem Eigenthum des Exemplars die Bewilligung des Verlegers (mithin auch des Autors, der ihm dazu Vollmacht gab) zu jedem beliebigen Gebrauche desselben, folglich auch zum Nachdrucke von selbst fließe, so unangenehm solcher jenem auch sein möge. Denn es hat jenen vielleicht der Vortheil angelockt, das Geschäft des Verlegers auf diese Ge[S. 410]fahr zu übernehmen, ohne den Käufer durch einen ausdrücklichen Vertrag davon auszuschließen, weil dieses sein Geschäft rückgängig gemacht haben möchte. – Daß nun das Eigenthum des Exemplars dieses Recht nicht verschaffe, beweise ich durch folgenden Verneinungsschluß:

Ein persönliches bejahendes Recht auf einen andern kann aus dem Eigenthum einer Sache allein niemals gefolgert werden.

Nun ist das Recht zum Verlage ein persönliches bejahendes Recht.

Folglich kann es aus dem Eigenthum einer Sache (des Exemplars) allein niemals gefolgert werden.

### Beweis des Obersatzes.

Mit dem Eigenthum einer Sache ist zwar das verneinende Recht verbunden, jedermann zu widerstehen, der mich im beliebigen Gebrauch derselben hindern wollte; aber ein bejahendes Recht auf eine Person, von ihr zu fordern, daß sie etwas leisten oder mir worin zu Diensten sein solle, kann aus dem bloßen Eigenthum keiner Sache fließen. Zwar ließe sich dieses letztere durch eine besondere Verabredung dem Vertrage, wodurch ich ein Eigenthum von jemand erwerbe, beifügen; z. B. daß, wenn ich eine Waare kaufe, der Verkäufer sie auch postfrei an einen gewissen Ort hinschicken solle. Aber alsdann folgt das Recht auf die Person, etwas [S. 411]für mich zu thun, nicht aus dem bloßen Eigenthum meiner erkauften Sache, sondern aus einem besondern Vertrage.

### Beweis des Untersatzes.

Worüber jemand in seinem eigenen Namen nach Belieben disponieren kann, daran hat er ein Recht in der Sache. Was er aber nur im Namen eines andern verrichten darf, dies Geschäft treibt er so, daß der Andere dadurch, als ob es von ihm selbst geführt wäre, verbindlich gemacht wird. (*Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.*) Also ist mein Recht zur Führung eines Geschäftes im Namen eines andern ein persönliches bejahendes Recht, nämlich den Autor des Geschäftes zu nötigen, daß er etwas prästire, nämlich für alles stehe, was er durch mich thun läßt, oder wozu er sich durch mich verbindlich

macht. Der Verlag ist nun eine Rede ans Publikum (durch den Druck) im Namen des Verfassers, folglich ein Geschäft im Namen eines andern. Also ist das Recht dazu ein Recht des Verlegers an eine Person: nicht bloß sich im beliebigen Gebrauche seines Eigenthums gegen ihn zu vertheidigen; sondern ihn zu nöthigen, daß er ein gewisses Geschäft, welches der Verleger auf seinem Namen führt, für sein eigenes erkenne und verantworte, – mit hin ein persönliches bejahendes Recht.

\*\*\*

[S. 412] Das Exemplar, wornach der Verleger drucken läßt, ist ein Werk des Autors (*opus*), und gehört dem Verleger, nachdem er es im Manuskript oder gedruckt erhandelt hat, gänzlich zu, um alles damit zu thun, was er will, und was in seinem eigenen Namen gethan werden kann; denn das ist ein Erforderniß des vollständigen Rechtes an einer Sache, d. i. des Eigenthums. Der Gebrauch aber, den er davon nicht anders als nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) machen kann, ist ein Geschäft (*opera*), das dieser Andere durch den Eigenthümer des Exemplars treibt, wozu außer dem Eigenthum noch ein besonderer Vertrag erforderlich wird. Nun ist der Buchverlag ein Geschäft, das nur im Namen eines andern (nämlich des Verfassers) geführt werden darf (welchen Verfasser der Verleger als durch sich zum Publikum redend aufführt); also kann das Recht dazu nicht zu den Rechten gehören, die dem Eigenthum eines Exemplars anhängen, sondern kann nur durch einen besondern Vertrag mit dem Verfasser rechtmäßig werden. Wer ohne einen solchen Vertrag mit dem Verfasser (oder, wenn dieser schon einem andern als eigentlichen Verleger dieses Recht eingewilligt hat, ohne Vertrag mit diesem) verlegt, ist der Nachdrucker, welcher also den eigentlichen Verleger lädirt und ihm allen Nachtheil ersetzen muß.

### [S. 413] Allgemeine Anmerkung.

Daß der Verleger sein Geschäft des Verlegers nicht bloß in seinem eigenen Namen, sondern im Namen eines andern<sup>3</sup> (nämlich des Verfassers) führe und ohne dessen Einwilligung gar nicht führen könne: bestätigt sich aus gewissen Verbindlichkeiten, die demselben nach allgemeinem Geständnisse anhängen. Wäre der Verfasser, nachdem er seine Handschrift dem Verleger zum Drucke übergeben und dieser sich dazu verbindlich gemacht hat,

<sup>3</sup> Wenn der Verleger auch zugleich Verfasser ist, so sind beide Geschäfte doch verschieden; und er verlegt in der Qualität eines Handelsmannes, was er in der Qualität eines Gelehrten geschrieben hat. Allein wir können diesen Fall bei Seite setzen und unsere Erörterung nur auf den, da der Verleger nicht zugleich Verfasser ist, einschränken: es wird nachher leicht sein, die Folgerung auch auf den ersten Fall auszudehnen.

gestorben: so steht es dem letztern nicht frei, sie als sein Eigenthum zu unterdrücken; sondern das Publikum hat in Ermangelung der Erben ein Recht, ihn zum Verlage zu nöthigen, oder die Handschrift an einen andern, der sich zum Verlage anbietet, abzutreten. Denn einmal war es ein Geschäft, das der Autor durch ihn mit dem Publikum treiben wollte, und wozu er sich als Geschäftsträger erbot. Das Publikum hatte auch nicht nöthig, dieses Versprechen des Verfassers zu [S. 414]wissen, noch es zu akzeptieren; es erlangt dieses Recht an den Verleger (etwas zu prästiren) durchs Gesetz allein. Denn jener besitzt die Handschrift nur unter der Bedingung, sie zu einem Geschäft des Autors mit dem Publikum zu gebrauchen; diese Verbindlichkeit gegen das Publikum aber bleibt, wenn gleich die gegen den Verfasser durch dessen Tod aufgehört hat. Hier wird nicht ein Recht des Publikums an der Handschrift, sondern an einem Geschäft mit dem Autor zum Grunde gelegt. Wenn der Verleger das Werk des Autors nach dem Tode desselben verstümmelt oder verfälscht herausgäbe, oder es an einer für die Nachfrage nöthigen Zahl Exemplare mangeln ließe; so würde das Publikum Befugniß haben, ihn zu mehrerer Richtigkeit oder Vergrößerung des Verlags zu nöthigen, widrigfalls aber diesen anderweitig zu besorgen. Welches alles nicht statt finden könnte, wenn das Recht des Verlegers nicht von einem Geschäft, das er zwischen dem Autor und dem Publikum im Namen des erstern führt, abgeleitet würde.

Dieser Verbindlichkeit des Verlegers, die man vermutlich zugestehen wird, muß aber auch ein darauf gegründetes Recht entsprechen, nämlich das Recht zu allem dem, ohne welches jene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden könnte. Dieses ist: daß er das Verlagsrecht ausschließlich ausübe, weil anderer Konkurrenz zu seinem Geschäft die [S. 415]Führung desselben für ihn praktisch unmöglich machen würde.

Kunstwerke als Sachen können dagegen nach einem Exemplar derselben, welches man rechtmäßig erworben hat, nachgeahmt, abgeformt und die Kopien derselben öffentlich verkehrt werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers ihres Originals, oder derer, welcher er sich als Werkmeister seiner Ideen bedient hat, bedürfe. Eine Zeichnung, die jemand entworfen, oder durch einen andern hat in Kupfer stechen, oder in Stein, Metall, oder Gips ausführen lassen, kann von dem, der diese Produkte kauft, abgedruckt oder abgegossen und so öffentlich verkehrt werden; so wie alles, was jemand mit seiner Sache in seinem eigenen Namen verrichten kann, der Einwilligung eines andern nicht bedarf. Lipperts Daktyliothek kann von jedem Besitzer derselben, der es versteht, nachgeahmt und zum Verkauf ausgestellt werden, ohne daß der Erfinder derselben über Eingriffe in seine Geschäfte klagen könne. Denn sie ist ein Werk (*opus*, nicht *opera alterius*), welches ein jeder, der es besitzt, ohne einmal den Namen des Urhebers zu nennen, veräußern, mithin auch nachmachen und auf seinen eigenen Namen

als das seinige zum öffentlichen Verkehr brauchen kann. Die Schrift aber eines andern ist die Rede einer Person (*opera*); und der, welcher sie verlegt, kann nur im Namen dieses andern zum Publikum re[S. 416]den und von sich nichts weiter sagen, als daß der Verfasser durch ihn (*Impensis Bibliopolae*) folgende Rede ans Publikum halte. Denn es ist ein Widerspruch: eine Rede in seinem Namen zu halten, die doch nach seiner eigenen Anzeige und gemäß der Nachfrage des Publikums die Rede eines andern sein soll. Der Grund also, warum alle Kunstwerke anderer zum öffentlichen Vertrieb nachgemacht; Bücher aber, die schon ihre eingesetzte Verleger haben, nicht nachgedruckt werden dürfen, liegt darin: daß die erstern Werke (*opera*), die zweiten Handlungen (*operae*) sind, davon jene als für sich selbst existirende Dinge, diese aber nur in einer Person ihr Dasein haben können. Folglich kommen diese letztern der Person des Verfassers ausschließlich zu;<sup>4</sup> und dersel[S. 417]be hat daran ein unveräußerliches Recht (jus personalissimum) durch jeden andern immer selbst zu reden, d. i. daß niemand dieselbe Rede zum Publikum anders, als in seines (des Urhebers) Namen halten darf. Wenn man indessen das Buch eines andern so verändert (abkürzt oder vermehrt oder umarbeitet), daß man sogar Unrecht thun würde, wenn man es nunmehr auf den Namen des Autors des Originals ausgeben würde: so ist die Umarbeitung in dem eigenen Namen des Herausgebers kein Nachdruck und also nicht unerlaubt. Denn hier treibt ein anderer Autor durch seinen Verleger ein anderes Geschäft als der erste und greift diesem also in sein Geschäfte mit dem Publikum nicht ein; er stellt nicht jenen Autor als durch ihn redend vor, sondern einen andern. Auch kann die Übersetzung in eine andere Sprache nicht für Nachdruck genommen werden; denn sie ist nicht dieselbe Rede des Verfassers, obgleich die Gedanken genau dieselben sein mögen.

Wenn die hier zum Grunde gelegte Idee eines Bücherverlages überhaupt wohlgefäßt und (wie ich mir schmeichele, daß es möglich sei) mit der erforderlichen Eleganz der römischen Rechtsgelehrsamkeit bearbeitet würde: so könnte die Klage gegen den Nachdrucker wohl vor die Gerichte gebracht werden, ohne daß es nöthig wäre, zuerst um ein neues Gesetz deshalb anzuhalten.

I. Kant.

<sup>4</sup> Der Autor und der Eigentümer des Exemplars können beide mit gleichem Rechte von demselben sagen: es ist mein Buch! aber in verschiedenem Sinne. Der erstere nimmt das Buch als Schrift oder Rede; der zweite bloß als das stumme Instrument der Überbringung der Rede an ihn oder das Publikum, d. i. als Exemplar. Dieses Recht des Verfassers ist aber kein Recht in der Sache, nämlich dem Exemplar (denn der Eigentümer kann es vor des Verfassers Augen verbrennen), sondern ein angebornes Recht in seiner eigenen Person, nämlich zu verhindern, daß ein anderer ihn nicht ohne seine Einwilligung zum Publikum reden lasse, welche Einwilligung gar nicht präsumirt werden kann, weil er sie schon einem andern ausschließlich ertheilt hat.

Bereits zum zweiten Mal nach 2005 veranstaltete der Verlag sein »Weihnucca-Konzert« mit dem Klezmer ›nu‹. Frau Lampe aus Berlin (Akkordeon & Gesang) und Herr Brinkmann aus Bonn (Klarinette & Gesang) zeigten ihr ganzes Können. Die musikalische Mischung aus dem christlichen Weihnachts- und dem jüdischen Chanukka-Fest begeisterte die Besucher des Konzerts. Die Presse schrieb über das Duo: »nu« macht Musik, die in beide Beine und in's Herz trifft. In der kleinen Besetzung präsentierte sich diese Musik in ihrer Reinform, ungeschminkt, verdichtet. Lampe und Brinkmann sind Virtuosen: Sie beherrschen ihre Instrumente brilliant, spielen sich wie Jazzmusiker die Bälle zu, zeigen in grandiosen Soloeinlagen ihr Können, um sich dann wieder zurückzunehmen und das Spiel in den Dienst des vorgetragenen Liedes zu stellen.«

Für das Kulinarische sorgten an diesem Abend zum einen die Weinstube Steinfeld (Inhaberin: Stephanie Mies) und zum anderen der Ahrweiler Winzerverein. Eingeladen hatte der Verlag ins FORUM Altes Zunfthaus in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Dieses gehört zur Goldschmiede von Petra Hagenau, die den gesamten Gebäudekomplex aufwendig und liebevoll restauriert hat. Auch hier können die nachfolgenden Photos eine Ahnung der schönen Konzertstimmung vermitteln:



Alle »Weihnucca«-Photos von:  
SASKIA ULHAAS



Herr Brinkmann & Frau Lampe  
www.nu-klezmer.de



Weihnachts-Konzert  
06.12.2008

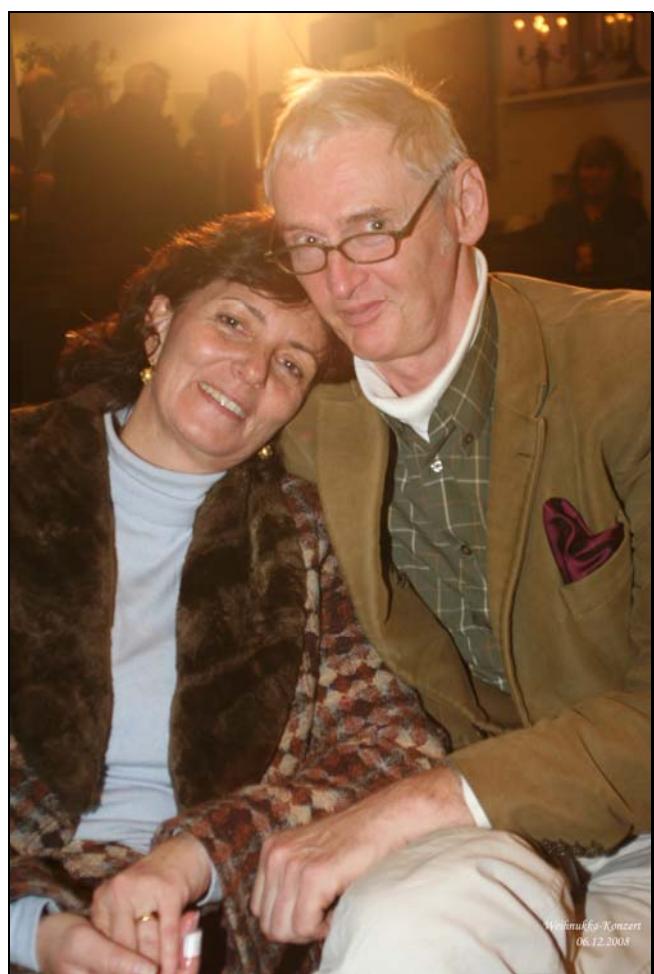


Weihnachts-Konzert  
06.12.2008



Weihnachts-Konzert  
06.12.2008





## ▪ MITGLIEDSCHAFTEN DES VERLAGS

- Gedenkstätte für die Bonner Opfer des Nationalsozialismus – An der Synagoge e.V.  
<http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw>
- Maximilian-Gesellschaft für alte und neue Buchkunst e.V.  
<http://www.maximilian-gesellschaft.de/>
- Ortsverein Bonn-Köln der Deutschen Thomas Mann-Gesellschaft Lübeck e.V.  
<http://www.ThomasMann-BonnKoeln.de>

\*\*\*

Haben Sie Wünsche, Anregungen oder Hinweise für die *nächste* Postille, so kontaktieren Sie uns einfach über die genannten Kommunikationswege. Werben Sie auch in Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis für den kostenlosen Bezug unserer »**Bernstein-Postille**«.



Paul Remmel / Andreas Remmel

### [Kontakt]

Fragen und Anregungen zu dieser Ausgabe richten Sie bitte an Herrn Paul Remmel: [pr@bernstein-verlag.de](mailto:pr@bernstein-verlag.de)

### [Impressum]

Redaktion: Paul Remmel (verantwortlich), Andreas Remmel \* Bernstein-Verlag, Gebr. Remmel \* PF 1968 \* D-53009 Bonn \* Eindenicher Straße 97 \* D-53115 Bonn  
 Fon +49. (0)228.96587-18 oder -19 \* Fax +49. (0)228.96587 -20  
<http://www.bernstein-verlag.de>

### [Wichtiger Hinweis]

Die »**Bernstein-Postille**« ist urheberrechtlich geschützt. Sie ist ein kostenloser Informationsservice des Bernstein-Verlags, Gebr. Remmel, dessen Inhalte mit Sorgfalt ausgewählt und redaktionell bearbeitet werden. Es ist daher nicht gestattet – ohne Absprache – Inhalte aus der »**Bernstein-Postille**« zu übernehmen, auch nicht auszugsweise. Sie können die *komplette*

»Postille« aber gerne an andere Interessenten weiterleiten. Wenn Sie sich für einzelne Beiträge aus der »**Bernstein-Postille**« interessieren, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns bzw. der Organisation auf, die in dem jeweiligen Artikel verlinkt ist. Links auf fremde Webseiten prüfen wir vor der Veröffentlichung, übernehmen aber keine Haftung für die Inhalte auf diesen Internetseiten.